



# **Halteplatzordnung der Taxi-Vereinigung Frankfurt am Main e.V.**

## **Halteplatzordnung für den Flughafen Frankfurt/Main Terminal 1 und Terminal 2**

Die Halteplatzordnung ist gültig für die von der Taxi-Vereinigung Frankfurt am Main e.V. - folgend „TV“ genannt - angemieteten Taxihalteplätze. Die Einhaltung der in der Halteplatzordnung enthaltenen Bestimmungen ist die Pflicht eines jeden Benutzers dieser Taxihalteplätze.

Die Halteplatzordnung ist Bestandteil des Anschluss- bzw. Gestattungsvertrages. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam werden, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

### **§ 1 Bestimmungen zum Taxiverkehr**

- I. Grundsätzlich unterliegt der Verkehr mit Taxen auf den angemieteten Taxihalteplätzen der TV den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG.), der Verordnung über den Verkehr von Kraftfahrunternehmen im Personenbeförderungsverkehr (BOKraft), der Taxenordnung der Stadt Frankfurt am Main, der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Frankfurt am Main (Taxentarif) und den Bestimmungen der Anschluss- bzw. Gestattungsverträge in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit hiervon keine Abweichungen in dieser Halteplatzordnung ausdrücklich genannt sind. Vorstandsmitgliedern der TV sowie den eingesetzten Taxi-Aufsichten/Taxiberater ist Gelegenheit zu geben, die Einhaltung aller Vorschriften zu kontrollieren.
- II. Die Bestimmungen des Anschluss- bzw. Gestattungsvertrages, der Dienst- sowie Einteilungspläne und andere Regelungen, die den Taxiverkehr auf den benannten Taxihalteplätzen berühren, sind dem eingesetzten Fahrpersonal - einschließlich dem Aushilfspersonal - zur Kenntnis zu bringen. Die Halteplatzordnung ist in jedem bereitgestellten Taxi mitzuführen.

### **§ 2 Voraussetzung zur Anfahrt**

- I. Auf den von der TV angemieteten Taxihalteplätzen darf jedes Taxi bereit gestellt werden, für das der jeweilige Taxibetrieb mit der TV einen Anschluss bzw. Gestattungsvertrag abgeschlossen hat, es sei denn, dieses Taxi ist mit einem Bereitstellungsverbot durch die TV belegt.
- II. Jedes bereitgestellte Taxi muss ab dem 1. Oktober 2008 über eine Feinstaubplakette (Euro 2, 3, 4 oder höher) verfügen. Diese muss an der Frontscheibe gemäß den Bestimmungen zur Umweltzone der Stadt Frankfurt am Main angebracht sein. Es besteht grundsätzlich Beförderungspflicht in alle ausgewiesenen Umweltzonen innerhalb des Frankfurter Pflichtfahrgebietes. Sofern einzelne Feinstaubplaketten ihre Gültigkeit verlieren, dürfen diese Fahrzeuge nicht mehr am Flughafen bereit gestellt werden.
- III. Der/die Fahrzeugführer/innen der bereitgestellten Taxen müssen im Besitz einer gültigen, von der TV ausgegebenen TTC-Chipkarte (Halteplatzausweis) sein und haben diese gut sichtbar für die Fahrgäste im Innenraum des Fahrzeuges anzubringen. Fahrzeugführer/innen, die ohne TTC-Chipkarte angetroffen werden, haben den Taxihalteplatz zu verlassen.
- IV. Im Heckfenster links unten oder wahlweise im linken hinteren Seitenfenster muss die jeweils gültige Halbjahresplakette nach außen gut sichtbar angebracht sein. Abgelaufene Plaketten müssen entfernt werden. Ohne angebrachte gültige Plakette darf ein Taxi auf den angemieteten Halteplätzen nicht bereitgestellt werden.

### **§ 3 Maßnahmen bei illegaler Bereitstellung**

Wird ein Taxi außerhalb behördlich gekennzeichnete Halteplätze, aber innerhalb des Geländes unserer Vertragspartner (**fraport** u. Andere) bereitgestellt, so ergeht ggf. außer den in § 5 des Anschluss- bzw. Gestattungsvertrages genannten Maßnahmen (Kündigung), eine Anzeige wegen unlauteren Wettbewerbs nach §§ 1, 13 UWG. Diese Art Verstöße werden in jedem Fall auch der zuständigen Behörde und den Besitzern des Geländes mitgeteilt, auf dem der Verstoß begangen wurde.

### **§ 4 Flughafenbenutzungsordnung**

Der Aufenthalt in den Räumen der **fraport** (Flughafengebäude, An- und Abflughallen) zum Zwecke der Geschäftsausübung (z.B. Anwerbung von Fahrgästen) ist strikt verboten und führt nicht nur zur fristlosen Kündigung des Anschluss- bzw. Gestattungsvertrages, bzw. zum Entzug der TTC-Chipkarte (Bereitstellverbot auf Dauer), sondern auch zu Hausverbot durch die **fraport**. Die den Taxiverkehr betreffenden Abschnitte in der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) sind Bestandteil dieser Halteplatzordnung. Dies umfasst auch das Verhalten, die Sauberkeit und die Reinigung auf den angemieteten Halteplätzen.

## **§ 5 Halteplatzaufsicht**

Den Anweisungen der Vorstandsmitglieder und/oder der vom Vorstand der TV mit der Halteplatzaufsicht beauftragten Taxi-Aufsichten/Taxiberater oder anderen autorisierten Personen ist Folge zu leisten. Auf Verlangen ist diesen vorgenannten Personen die TTC-Chipkarte (Halteplatzausweis) und der ordnungsgemäß abgestempelte Quittungsblock vorzuzeigen. In Ausnahmefällen ist der Führerschein zur Fahrgastbeförderung als auch der Führerschein sowie der Auszug aus der Genehmigungsurkunde vorzuzeigen.

## **§ 6 Servicevoraussetzungen, Taxen und Fahrpersonal**

- I. Die Gestattungsnehmer der TV und deren Fahrpersonal sind verpflichtet, die Fahrgäste mit äußerster Höflichkeit zu bedienen und einen hervorragenden Service (wie Hilfe beim Gepäck einladen, Hotelsuche, Sachbeförderungen etc.) anzubieten.
- II. Die zum Verkehr auf den von der TV angemieteten Halteplätzen bereitgestellten Taxen müssen, unbeschadet gesetzlicher Vorschriften, in einem sauberen, gepflegten und gelüfteten Zustand sein.
- III. Das Tragen von angemessener Kleidung, die der Erwartungshaltung der Fahrgäste und Kunden des Taxigewerbes entspricht, ist vorgeschrieben.

## **§ 7 Bereitstellungsverbot**

Wird ein Bereitstellungsverbot gegen das Taxiunternehmen (Halter/Halterin) einer Taxe ausgesprochen, so gilt dieses Verbot unabhängig davon, von wem dieses Taxi gefahren wird. Ist ein/e Fahrzeugführer/in von einem Bereitstellungsverbot betroffen, so wirkt dieses Verbot nur gegen diese Person. Das Taxiunternehmen darf in diesem Fall dieses Taxi in anderer Besetzung weiterhin bereitstellen.

## **§ 8 Geschäftsschädigende Handlungen**

Hinweise von Fahrzeugführer/innen an Taxikunden auf die Möglichkeit, andere Personenbeförderungsmittel benutzen zu können, werden als Geschäftsschädigung gegen alle Anschluss- und Gestattungsnehmer betrachtet und einer Fahrtverweigerung gleichgestellt.

## **§ 9 Verhaltensanforderungen, Kreditfahrten**

- I. Die Taxen haben nach dem Einladen der Fahrgäste die Einladeplätze zügig zu verlassen.
- II. Bei Kurzstrecken ist die Kurzstreckenregelung anzuwenden. Den Vorständen und den Taxi-Aufsichten/Taxiberater ist Gelegenheit zu geben, die Fahrziele der Fahrgäste zu einer Eingabe am Kurzstreckenterminal nachzufragen.
- III. Bei einer Charterberechtigung ist die Charterregelung anzuwenden und die Taxen entsprechend den Vorgaben zu den Chartergruppen zu kennzeichnen.
- IV. Bei anfallenden Kreditfahrten sind die entsprechenden Ausrüstungen der Taxen wie Kartenterminals, Kartenimprinter und die Kundenkarten etc. der jeweiligen Zentralenzugehörigkeit anzuwenden und den nachfragenden Fahrgäste nicht zu verweigern. Die Einsatzfähigkeit der Geräte ist vor jeder Bereitstellung auf den Halteplätzen sicherzustellen.
- V. Fahraufträge mit Taxifahrchecks, Kreditkarten und andere bargeldlose Fahraufträge wie Voucher und Beförderungsaufträge von Firmen, gemäß der Anschluss- und Gestattungsverträge und der Ergänzungsvereinbarung dazu, sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes anzunehmen und auszuführen.

## **§ 10 Anfahrs- und Nachrückregelung**

- I. Der Taxihalteplatz am Terminal 1 wird in der Zeit von 4:00 Uhr morgens bis 24:00 Uhr abends ausschließlich über das Schrankensystem des Nachrückplatzes „Gateway“ angefahren. Dort wird mit der TTC-Chipkarte die Einfahrtsberechtigung zum großen Nachrückplatz Terminal 1 (Sonnenplatz) geholt. In der Zeit von 00:00 Uhr nachts bis 4:00 Uhr morgens wird ausschließlich über die Taxistraße und der Einfahrt am Halteplatz Rondell angefahren.

- II. Der Taxihalteplatz am Terminal 2 wird in der Zeit von 8:00 Uhr morgens bis 24:00 Uhr abends ausschließlich über das Schrankensystem am Tor 2 angefahren. Dort wird mit der TTC-Chipkarte die Einfahrtsberechtigung zum Nachrückplatz Terminal 2 geholt. In der Zeit von 00:00 Uhr nachts bis 8:00 Uhr morgens wird das Terminal 2 direkt angefahren.
- III. Die verschiedenen Taxihalteplatzabschnitte am Terminal 1 „Ankunft B“ und „Ankunft A“ gelten als ein Taxihalteplatz. Alle Lücken sind durch zügiges Nachziehen sofort aufzufüllen. Das gleiche gilt für den Nachrückmodus von den Taxi-Aufstellplätzen bzw. den Nachrückhalteplätzen Terminal 1 + 2. Der/die Fahrzeugführer/in der jeweils nachzurückenden Reihe haben sich bei ihren Taxen aufzuhalten. Den Anweisungen des Vorstandes, Taxiberater/Aufsichten ist sofort Folge zu leisten. Taxen, die nicht direkt und zügig nachziehen, verlieren ihre Position auf dem Taxihalteplatz und haben sich wieder am Ende der aufgestellten Taxen am Taxihalteplatz anzustellen.

### **§ 11 Maßnahmenkatalog bei Verstößen**

Maßnahmen, mit denen Fahrzeugführer/innen bei Verstößen gegen die Halteplatzordnung und gegen Dienstpläne zu rechnen haben:

- I. Verstöße
  - (1) Bereitstellung ohne TTC-Chipkarte (Halteplatzausweis):  
Geldstrafen bis 100 Euro, zu zahlen an den Frankfurter Taxi-Hilfsfond e.V.
  - (2) Versuch der Fahrtablehnung und Fahrtverweigerung:  
Ermahnung, Abmahnung, zeitliches Bereitstellungsverbot und Meldung an das Ordnungsamt
  - (3) Anlocken und Ansprechen von Fahrgästen:  
Abmahnung, zeitliches Bereitstellungsverbot, Anzeige wegen unlauteren Wettbewerbs (§ 3 Halteplatzordnung) und Meldung an das Ordnungsamt
  - (4) Verstoß gegen den Nachrückmodus:  
Ermahnung, Abmahnung, zeitliches Bereitstellungsverbot
  - (5) Missbrauch der Kurzstreckenregelung:  
Zeitliches Bereitstellungsverbot gemäß der Kurzstreckenregelung
  - (6) Missbrauch der Charterregelung, Bereitstellen ohne Berechtigung:  
Abmahnung, zeitliches Bereitstellungsverbot, Anzeige wegen unlauteren Wettbewerbs (§ 3 Halteplatzordnung) und Meldung an das Ordnungsamt
  - (7) Nicht Befolgen von Anweisungen durch Vorstand, Taxi-Aufsicht/Taxiberater:  
Ermahnung, Abmahnung, zeitliches Bereitstellungsverbot
- II. Wiederholung  
Im Falle der dritten Wiederholung der Verstöße von Nr. (2) bis (7) wird dem/der Fahrzeugführer/in die TTC-Chipkarte endgültig entzogen.  
Handelt es sich dabei um eine/n fahrende/n Taxiunternehmer/in, kann der Anschluss- bzw. Gestattungsvertrag vor Ablauf der Kündigungsfrist gekündigt werden.

### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen der Halteplatzordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Halteplatzordnung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Taxi-Vereinigung nach Sinn und Zweck der Halteplatzordnung am Nächsten kommt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Dieser Dienstplan/Halteplatzordnung tritt am 15. August 2008 in Kraft. Er ersetzt den bis dahin gültigen Dienstplan/Halteplatzordnung vom 25. September 2007. Änderungen und Zusätze erlangen mit Veröffentlichung im Taxi-Journal oder durch die Zusendung der neuen Bestimmungen an die Gestattungsnehmer Wirksamkeit.

**Taxi-Vereinigung Frankfurt am Main e.V.**  
**5. August 2008, der Vorstand**